

93. Ist auch der auf Ergänzung des Pflichtteils (§ 2325 BGB.) belangte Erbe zur Auskunft über die in den letzten zehn Jahren vom Erblasser empfangenen Geschenke nach § 2314 BGB. verpflichtet?

BGB. §§ 2314, 2325, 2327, 2329.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. März 1910 i. S. B. u. Gen. (Kl.) w.
D. (Bekl.). Rep. IV. 113/09.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte ist Erbe, die Kläger sind pflichtteilsberechtigt auf den Nachlaß der am 22. Juli 1907 verstorbenen Rentnerin D., der Mutter der Parteien. Der Beklagte legte gemäß einem gegen ihn ergangenen Anerkenntnisurteile den Klägern ein Nachlaßverzeichnis vor, das nur 245,40 *M* Vermögen und 662,85 *M* Schulden aufwies. Die Kläger behaupteten, die Erblasserin habe dem Beklagten beträchtliche Schenkungen gemacht. Sie forderten hierüber zur Vorbereitung des deshalb zu erhebenden Pflichtteilergänzungsanspruchs vom Beklagten eine Auskunft und erwirkten ein Teilurteil des Landgerichts, wodurch der Beklagte verurteilt wurde, in Ergänzung zu dem von ihm vorgelegten Inventar ein Verzeichnis über die ihm von der Erblasserin geschenkten Vermögensstücke, insbesondere über die auf ihn übertragenen hypothekarischen und sonstigen Forderungen zu geben, dieses Vermögen mit allen gezogenen und noch zu ziehenden Früchten bei Berechnung des auf die Kläger entfallenden Pflichtteils dem Nachlaß hinzuzurechnen und mit zur Teilung zu bringen, sowie das Verzeichnis selbst eidlich zu erhärten. Auf Berufung des Beklagten wies dagegen das Kammergericht die Kläger durch Teilurteil mit ihrem Antrag auf Vorlegung eines Verzeichnisses über die geschenkten Vermögensstücke und auf eidliche Erhärtung dieses Verzeichnisses ab. Auf die Revision der Kläger wurde das Berufungsurteil insoweit aufgehoben, als die Kläger mit ihrem Antrag auf Vorlegung eines Verzeichnisses über die von der Erblasserin dem Beklagten geschenkten Vermögensstücke abgewiesen wurden, und das landgerichtliche Urteil mit der Maßgabe wiederhergestellt, daß in das Verzeichnis nur die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem 22. Juli 1907 empfangenen Geschenke aufzunehmen sind.

Gründe:

„Das Gesetz steht auf dem Standpunkte, daß auch der Pflichtteilergänzungsanspruch der §§ 2325 ff. BGB. grundsätzlich nichts anderes ist, als der Pflichtteilsanspruch. Dies ergibt schon die terminologische Bezeichnung „Ergänzung des Pflichtteils“, wobei der ordentliche, aber unvollständige Pflichtteil zuzüglich des ergänzten Betrags doch immer nur als vervollständigter, als ganzer Pflichtteil gedacht ist. Daraus folgt, daß der Pflichtteilergänzungsanspruch grundsätzlich allen Bestimmungen unterliegt, die für den ordentlichen Pflichtteilsanspruch gegeben sind. So erklärt sich auch, daß § 2010

des ersten Entwurfs, der die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften noch ausdrücklich anordnete, bei den Beratungen der zweiten Kommission „unter Billigung des Inhalts“ schließlich als selbstverständlich gestrichen worden ist (Protokolle Bd. 5 S. 589, Bd. 6 S. 104/105). Der Berufungsrichter war deshalb nicht berechtigt, die Anwendbarkeit des § 2314 BGB. auf den Pflichtteilergänzungsanspruch mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung zu verneinen. An einer solchen besonderen Bestimmung fehlt es z. B. auch hinsichtlich der Tragung der Pflichtteillast, der Verjährung, der Entziehung des Pflichtteils, und gleichwohl ist an der entsprechenden Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf den Pflichtteilergänzungsanspruch nicht zu zweifeln.

Allerdings sind dem Grenzen gezogen, soweit sie sich aus der besonderen Natur des Ergänzungsverlangens ergeben. So werden sich die besonderen Verpflichtungen, die das Gesetz dem Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten auferlegt, im Falle des außerordentlichen Pflichtteilergänzungsanspruchs (§ 2329) nicht ohne weiteres auch auf den Beschenkten übertragen lassen. Dem Berufungsrichter kann aber nicht zugegeben werden, daß von entsprechender Anwendung des § 2314 schon deshalb nicht die Rede sein dürfe, weil es sich bei Schenkungen nicht um den Bestand des Nachlasses handle. Zwar gehören die vom Erblasser bei Lebzeiten verschenkten Gegenstände nicht mehr zu dem wirklich vorhandenen, greifbaren Bestande seines Nachlasses im Sinne von § 2311 BGB. Wohl aber sind sie gemäß §§ 2325, 2327 BGB. dem Nachlasse „hinzuzurechnen“. Der Ermittlung des Ergänzungspflichtteils hat mithin gleichfalls ein Bestand zugrunde zu liegen, der deshalb nicht weniger maßgebender Nachlassbestand ist, weil er, ähnlich wie beim gewöhnlichen Pflichtteil, in den Fällen der §§ 2315, 2316 BGB. oder bei der Ausgleichungspflicht der gesetzlichen Erben (§ 2055), ganz oder zum Teil nur rechnungsmäßig festzustellen ist. Auch Erwägungen allgemeiner Natur können nicht dazu führen, die in § 2314 dem Erben auferlegte Auskunftsspflicht auf den eigentlichen Pflichtteilsanspruch im Gegensatz zum Ergänzungsanspruch zu beschränken. Der Grundsatz, daß dem Kläger der Nachweis aller zur Begründung und Bezifferung seines Anspruchs erforderlichen Tatsachen obliegt, ist schon im Regelfall des § 2314 nicht durchgeführt und überall da preisgegeben, wo das Gesetz dem

Beklagten die Verpflichtung auferlegt hat, auch seinerseits durch Erteilung von Auskunft, Rechnungslegung, Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses, Leistung des Offenbarungseides zur Verschaffung der Klagunterlagen mitzuwirken. Auch die prozessuale Verfolgung seiner Rechte ist dem Kläger in Fällen dieser Art durch § 254 BPO. erleichtert. Daß das Auskunftsverlangen gerade im Gebiete des Erbrechts keinen unbilligen Gewissenszwang enthalte, ist Bd. 58 S. 93 der Entsch. in Zivils., daß es andererseits nicht in Schilane ausarten dürfe, in Bd. 62 S. 111 vom Reichsgericht anerkannt worden. Es kommt hinzu, daß die Auskunftspflicht des Beklagten, die selbstverständlich nicht weiter geht, als sein Wissen reicht, zunächst in der Vorlegung eines Verzeichnisses nach § 260 Abs. 1 BGB. sich erschöpft, und daß er nur unter den besonderen, jetzt noch nicht zu übersehenden Voraussetzungen des Abs. 2 zur Eidesleistung angehalten werden kann. Auf der anderen Seite würde der durch pflichtwidrige Schenkungen benachteiligte Pflichtteilsberechtigte, obgleich er als näher Angehöriger des Erblassers durch unentziehbare Ansprüche auf den Nachlaß besonders begünstigt ist, häufig rechtlos ausgehen, wenn ihm das Auskunftsrecht aus § 2314 bezüglich jener Schenkungen zu versagen wäre.

Aus diesen Gründen mußte das angefochtene, nur über die Auskunftspflicht sich verhaltende Teilurteil aufgehoben und in der Sache selbst insoweit auf Zurückweisung der Berufung — wiewohl unter Einschaltung der aus § 2325 Abs. 3 sich ergebenden Zeitgrenze — erkannt werden. Dagegen ist die Eidespflicht des Beklagten aus § 260 Abs. 2 zurzeit nicht näher begründet. Insofern war deshalb die Revision zurückzuweisen.“